Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach Taubenweg 2 93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de Telefon: 09436/902078 Mobil: 0175/2755076

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach - Taubenweg 2 - 93149 Nittenau



Nittenau, 25.10.2008

Aktenzeichen: 03/08/SGdV

Urteil

im Berufungsverfahren

über die Berufung der

TSG 08 Roth.

- Berufungsführer -

gegen das Urteil des SGdB Mittelfranken Az 12/08 vom 21.09.2008.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 25.10.2008

durch

den Vorsitzenden

Jürgen Hasenbach, Nittenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSG Roth 08

Sachverhalt

Der Sachverhalt wird bereits im Urteil des SGdB Mittelfranken (Az.12/08) ausführlich dargestellt. Gegen dieses Urteil legte der Berufungsführer am 04.10.2008 Berufung beim Vorsitzenden des SGdV ein. Am 5.10.2008 wurde das Verfahren durch den Vorsitzenden eröffnet. Allen Beteiligten wurde die Möglichkeit eingeräumt bis zum 18.10.2008 eine Stellungnahme abzugeben. Vom betroffenen Spielleiter wurde eine Stellungnahme abgegeben, die aber keine neuen Erkenntnisse gegenüber dem Einspruchsverfahren enthielt. Das es sich um die eine Auslegung von vorliegenden Ordnungen und Bestimmungen handelt, hatte das Gericht keine speziellen Frage an die Verfahrensbeteiligten.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 RVStO Abs. 2. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 RVStO Abs. 4). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Die Berufung ist in der Sache unbegründet. Die vom Sportgericht des Verbandes (Az 07/02) festgestellte Bandbreite, die auch der Berufungsführer (5.3.3 DfB-Ligen) anführt, bezieht sich nicht auf die DfB-Ligen sondern auf die damals gültigen Richtlinien zur Genehmigung von Mannschaftsaufstellungen des BTTV. Der entsprechende Absatz lautete:

Es ist umzustellen, wenn der Unterschied der errechneten Quotienten bei 1,30 und höher liegt. Es kann umgestellt werden, wenn der Unterschied der errechneten Quotienten zwischen 0 und 1,29 liegt. Das Überspringen eines Paarkreuzes ist nicht möglich. Abweichungen sind schriftlich zu begründen.

In den aktuellen Bestimmungen (DfB-Ligen) ist dies folgendermaßen geregelt:

Grundsätzlich ist umzustellen, wenn der Unterschied der errechneten Quotienten bei 1,30 und höher liegt. Abweichungen sind auf Antrag des Vereins möglich und schriftlich zu begründen. Eine Umstellung ist möglich, wenn der Quotient eines Spielers höher ist als der eines vor ihm eingereihten Spielers.

Der letzte Satz wurde kurz nach dem Urteil (Az SGdV 07/02) eingefügt. Dies zeigt deutlich, dass eine Bandbreite (-1,3 bis +1,3) durch die Legislativorgane nicht gewollt ist.

Um eine Auslegung der Bestimmungen leichter zu bewerkstelligen, erscheint dem Gericht die Beantwortung der Frage wichtig wer überhaupt Umstellungen in der Vereinsrangliste vornimmt. Der Berufungsführer und sicherlich auch viele Andere vertreten die Auffassung, dass die zuständigen Gremien Vereinsranglisten umstellen. Die ist aber falsch, da gemäß WO G15 die Vereine verpflichtet sind, die Ranglisten gemäß Spielstärke umzustellen und einzureichen. Nur für den Fall, dass keine neuen Ranglisten eingereicht werden, sind die Gremien berechtigt entsprechende Umstellungen vorzunehmen. Genau genommen sind Gremien bei einer vorliegenden Rangliste nicht berechtigt Umstellungen vorzunehmen, sondern müssten die ungenehmigte Rangliste an den Verein zurück verweisen. Die Regelung in WO G15 sollte daher an die bewährte Praxis angepasst werden.

Der Absatz 5.3 in den DfB-Ligen bezieht sich nicht auf die Umstellung der eingereichten Rangliste durch die Gremien. Er regelt vielmehr den Rahmen, in dem ein Verein Umstellungen vornehmen kann. Eine Umstellung ist für den Verein also möglich (5.3.3), wenn der Quotient eines Spielers höher ist als der eines vor ihm eingereihten Spielers. Dies war bei den Umstellungen des Vereins aber nicht der Fall. Das zuständige Gremium hat selbst keine Umstellung vorgenommen, sondern lediglich die nicht zulässigen Umstellungen des Vereines abgelehnt. Das nach der Ablehnung der Änderungen des Vereins die Rangliste genau den erzielten Quotienten entspricht ist Zufall. Ein Vergleich mit dem Urteil Az 05/05 SGdV ist daher nicht möglich. Der Verein nimmt unbegründete Umstellungen außerhalb des durch die DfB-Ligen vorgegebenen Rahmens vor und setzt diese eingereichte Rangliste als Grundlage für die aus seiner Sicht ungerechtfertigten Umstellungen des Gremiums. Grundlage kann aber nicht die fehlerhaft eingereichte Rangliste sein, sondern nur die jeweils letzte genehmigte Rangliste.

alte VRL	einge
Spieler 1	
3,92	
Spieler 2	
3,25	
Spieler 3	5
3,87	
Spieler 4	
3,20	

eingereichte VRL
Spieler 3
3,87
Spieler 4
3,20
Spieler 1
3,92
Spieler 2
3,25

Die Umstellung durch den Verein Spieler 3 und Spieler 4 vor Spieler 1 ist nicht möglich, ebenso die Umstellung Spieler 4 vor Spieler 2. Damit bleibt nach der Rücknahme der Umstellungen die Rangliste wie genehmigt. Die Umstellung Spieler 3 vor Spieler 2 ist durch den Verein erfolgt, und wurde auch genehmigt. Dies entspricht zufällig dem Wert der Quotienten.

genehmigte VRL
Spieler 1
3,92
Spieler 3
3,87
Spieler 2
3,25
Spieler 4
3,20

Da es sich im vorliegenden Fall um die Auslegung von Ordnungen um Bestimmungen handelt, wird die Revision durch das Sportgericht des Verbandes zugelassen.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 3 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Revision möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Dietenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 75,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez. **Jürgen Hasenbach**Vorsitzender